

ANTRAG 14
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 170. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 17. Juni 2021
in Wien

Fixkostenzuschuss für Wohnbedarf von Privatpersonen

Die im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz normierte Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bezieht sich lediglich auf Mietrückstände im Zeitraum von 1. April 2020 bis 30. Juni 2020. Weiters können Vermieter Zahlungsrückstände aus diesem Zeitraum mit Ablauf des 31. März 2021 gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken.

Die COVID-19-Situation hat sich aber in wirtschaftlicher Hinsicht (und auch sonst) weder merklich entspannt, noch ist ein Zeitpunkt der Entspannung konkret absehbar. Mieterinnen und Mieter, die wegen der COVID-19-Pandemie einen Einkommensverlust erlitten haben und immer noch erleiden und dadurch schon bisher ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unter unzumutbaren Rahmenbedingungen (Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes) erfüllen konnten, können dies nach wie vor nicht oder nur unter unzumutbaren Rahmenbedingungen. Eine wirkliche Verbesserung ist hier erst mit einer maßgeblichen Veränderung der COVID-19-Situation zu erwarten.

Wenn Menschen aufgrund der COVID-19-Pandemie ihre Wohnung verlieren, hat dies katastrophale Auswirkungen für die Betroffenen und ist – als Nebenaspekt – auch aus volkswirtschaftlicher Sicht schädlich.

Auch eine Verlängerung der Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen würde die Problematik lediglich aufschieben, da irgendwann die gestundeten Zahlungen fällig werden und aufgrund der wirtschaftlichen Situation keine finanziellen Reserven vorhanden sein können, um diese Forderungen zu tilgen.

Daher soll zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen Privatpersonen ein Zuschuss als Beitrag zur Deckung jener Wohnraum-Fixkosten gewährt werden, die aufgrund von Einkommensausfällen infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht aus den verbleibenden laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

„Koste es, was es wolle“ muss auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten!

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzliche Basis für einen Fixkostenzuschuss für Wohnraum-Fixkosten von Privatpersonen zu schaffen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--